

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und § 24 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I, S.350) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wie sie sich aus den Satzungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow der Gemeinde Schwielowsee ergeben und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
 2. Mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens 2 Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben.
- (3) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 12 oder 14 BbgNatSchG, als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) oder § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(5) Diese Satzung gilt nicht für

1. Obstbäume (ausgenommen die zuweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten, Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Edeleberesche) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehende geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten.

§ 4

Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z. B. durch das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer). Als Beschädigung gelten u. a. auch das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 30 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt.
- (3) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung nach Abs. 1 gelten insbesondere:
 - a) die Befestigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

- c) das Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - d) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - e) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- (4) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils;
 - der Pflege-, Herstellungs- oder Aufbauschnitt (bis zu einem Astumfang von 30 cm) an bestehenden bzw. zu entwickelnden Kopfbäumen;
 - der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
 - der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung;
 - die Behandlung von Wunden;
 - die Beseitigung von Krankheitsherden und
 - die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes

sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

- (5) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

§ 6

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Lichtbildern beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronenradius ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigen Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Einzelfällen um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.
- (2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

1. Bei einer Ausnahme nach § 5 dieser Satzung ist vom Antragsteller
 - a) für jeden gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 1,
 - b) bei Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm mindestens im Verhältnis 1 : 2,
 - c) Pro nachzupflanzendem Baum / 6 m Hecke (3 St./m) 80/100 hoch.
2. Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangsqualität/Mindestqualität vorgeschrieben.
 - a) bei Laubbäumen ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen,
 - b) bei Nadelbäumen ein einheimischer standortgerechter Nadelbaum mittlerer Baumqualität, mit einer Höhe von 100 –125 cm, 3 x verschult, mit Ballen,
 - c) bei Großsträuchern ein einheimischer standortgerechter Großstrauch, mit je 125 – 150 cm Höhe, 2 x verschult ohne Ballen

Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Dreibock mit Gurtsicherung und einer Schilfrohrmatte als Stammschutz zu sichern.

3. Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) gepflanzt werden.
4. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten, (Gewährleistung von Fertigstellungs- (1. Jahr), Entwicklungs- (2. Jahr) und Erhaltungspflege (3. Jahr). Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht gewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatzpflanzungen gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
6. Von der Pflicht zur Vornahme der Ersatzpflanzung ist insoweit befreit, wer nachweislich in der Vergangenheit den vorstehenden Regelungen entsprechende Pflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher) auf seinem Grundstück vorgenommen hat.

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen in der Gemeinde anzuzeigen. Gehölzart und Pflanzqualität sind anzugeben und der Pflanzort im Bestandsplan darzustellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde und die zuständige untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf Grund des Brandenburger Naturschutzgesetzes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Geltow vom 26.10.1994 und die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf Grund des Brandenburger Naturschutzgesetzes (Baumschutzsatzung) der Gemeinden Ferch und Caputh vom 28.04.1993 außer Kraft.

Schwielowsee, den 23.06.2011

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 23.06.2011

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee